



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht
erkennt durch seine Richterin VPräs Dr. Beatrix Engelmann
als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Ulf Marschner und
die Richterin Dr. Julia Kömürçü-Spielbüchler in der
Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten
durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wi-
der die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechts-
anwalt in Wien, wegen € 499,50 samt Anhang, infolge Beru-
fung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksge-
richtes Innere Stadt Wien vom 30.7.2014, 35 C 1137/13m-
14, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin zu Händen
des Klagevertreters binnen 14 Tagen die Kosten der Beru-
fungsbeantwortung von € 188,02 (darin € 31,34 USt) zu er-
setzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2
ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt restlichen Schadenersatz aus

einem Verkehrsunfall, und zwar weitere Kosten für ein Ersatzfahrzeug. Die Geschädigte habe ihr den Anspruch abgetreten.

Die Beklagte wendet ein, für mehr als fünf Tage wäre ein Ersatzfahrzeug nicht zugestanden, insofern liege eine grobe Verletzung der Schadenminderungspflicht vor. Kompensando fordert die Beklagte rechtsirrig für fünf Tage geleistete € 750,-- zurück, weil die Geschädigte in kollusivem Zusammenwirken mit der Klägerin ein für die Geschädigte ungeeignetes Motorrad angemietet habe zum Gebrauch durch ihren Mann.

Mit dem angefochtenen Urteil erkannte das Erstgericht die Klagsforderung als mit € 499,50 zu Recht bestehend, die Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend, und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von € 499,50 samt 4% Zinsen seit 6.8.2013 sowie zum Kostenersatz. Es ging von dem auf Seiten 4 bis 5 des Urteils (AS 46f) festgestellten Sachverhalt aus und folgerte rechtlich, dass die Geschädigte nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen und Anspruch auf sämtliche Mietfahrzeugkosten habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im Sinn einer gänzlichen Klagsabweisung. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Beklagte macht geltend, das scheinbar unreflektierte Anmieten eines zu großen Ersatzmotorrades zu einem hohen Preis für einen langen Zeitraum stelle einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar. Die Geschädigte wäre zur Einholung eines Zweitanbotes verpflichtet

gewesen.

Richtig ist, dass die schuldhafte Verletzung der Schadensminderungspflicht zur Kürzung der Ansprüche des Geschädigten führt (RIS-Justiz RS0027062). Der beklagte Schädiger hat jedoch zu behaupten und zu beweisen, dass die Geschädigte den eingetretenen Schaden hätte mindern können (RIS-Justiz RS0027129) und dass die entsprechenden Maßnahmen objektiv zumutbar gewesen wären (RIS-Justiz RS0026909).

Dass, wo und in welcher Höhe die Geschädigte im vorliegenden Fall ein Zweitanbot hätte einholen können, hat die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht. Mit der Behauptung, die Anmietung sei "scheinbar unreflektiert" erfolgt, entfernt sich die Beklagte vom festgestellten Sachverhalt, demzufolge der Geschädigten der gesamte Fuhrpark gezeigt wurde und sie einen Großteil der Motorräder ausprobierte, aber die vorhandenen Motorräder in Hinblick auf die Rahmenhöhe zu groß für die Geschädigte waren, weshalb sie sich für eine Aprilia RSV4R 1000 entschied, die von der Motorisierung her ihrem beschädigten Motorrad entsprach; und die sie ihrem Mann zur Verfügung stellte, der ihr seinen größtmäßig passenden Motorroller gab. Inwiefern die Geschädigte durch dieses Vorgehen gegen eine Schadensminderungspflicht verstoßen haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren weder konkret behauptet noch nachgewiesen, dass die Geschädigte ein anderes angemessenes Ersatzfahrzeug zu einem geringeren Preis hätte anmieten können. Den Feststellungen zufolge war die Reparaturdauer (von 18.6.2013 bis 28.6.2013 und am 30.7.2013) darauf zurückzuführen, dass nach der Deckungszusage die Äußerung des Sachverständigen der Beklagten abgewartet werden musste, dass Ersatzteile zu bestellen waren, dass ein

Ersatzteil zunächst mit Kratzer angeliefert wurde, und dass die Klägerin sowie der Sachverständige der Beklagten zunächst Schäden nicht auf den Unfall zurückgeführt hatten, nicht bedenkend, dass das Motorrad auf ein daneben stehendes anderes Motorrad gestürzt war, so dass auch Teile hatten beschädigt werden können, die bei einem Sturz auf ebener Fläche nicht erreicht worden wären. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Geschädigte nicht erkennbar.

Das Erstgericht hat daher zutreffend die Haftung der Beklagten für die begehrten Kosten des Ersatzfahrzeuges bejaht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 34, am 25. November 2014

VPräs. Dr. E n g e l m a n n

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG